

Wenn der Erbe geschützt wird

Den Pflichtteil beschränken

Unter bestimmten Voraussetzungen hat der Erblasser die Möglichkeit, den Pflichtteilsanspruch eines Abkömmlings mit zusätzlichen Einschränkungen zu versehen. Das Gesetz formuliert die Voraussetzungen für eine solche Pflichtteilsbeschränkung wie folgt: „Hat sich ein Abkömmling in solchem Maß der Verschwendung ergeben oder ist er in solchem Maß überschuldet, dass sein späterer Erwerb erheblich gefährdet wird“, so kann der Erblasser eine Nacherbschaft bzw. eine Testamentsvollstreckung anordnen. So sorgt er dafür, dass der Pflichtteilsanspruch einerseits dem Zugriff von Gläubigern entzogen wird und der Pflichtteilsberechtigten andererseits daran gehindert wird, die Erbschaft zu verschwenden.

Liegen die Voraussetzungen „Verschwendungssucht“; oder/und

„Hat sich ein Abkömmling in solchem Maß der Verschwendung ergeben...“!

Auszug aus dem Gesetzestext

„Überschuldung“ vor, dann kann der Erblasser in seinem Testament anordnen, dass der Abkömmling seinen Pflichtteil nur als Vorerbe bzw. Vorvermächtnisnehmer erhalten soll. Als Nacherben bzw. Nachvermächtnisnehmer müssen die gesetzlichen Erben des Pflichtteilsberechtigten eingesetzt werden.

So sind beispielsweise Schenkungen durch den Abkömmling als Vorerben grundsätzlich nur dann wirksam, wenn der Nacherbe zu der Schenkung seine Zustimmung erteilt hat.

Eine weitere und in ihren Wirkungen einschneidendere Beschränkungsmöglichkeit liegt in der Anordnung einer Testamentsvollstreckung. In diesem Fall wird dem Abkömmling - wohlgernekt zu dessen eigenem Schutz - das Verfügungsrecht über das vererbte Vermögen lebenslang entzogen. Der Abkömmling hat in diesem Fall lediglich das Recht auf den jährlichen Reinertrag, den die Anlage des vererbten Vermögens abwirft.

PFLICHTTEIL

Vorsicht bei Geschenken

Das Gesetz schreibt vor, dass zur Berechnung des Pflichtteils der Bestand und der Wert des Nachlasses zum Zeitpunkt des Erbfalls zugrunde gelegt wird. Verfügungen, die der Erblasser zu Lebzeiten getätigt hat, bleiben bei der Bemessung der Höhe des Pflichtteils grundsätzlich unberücksichtigt.

Geschenke, die der Erblasser innerhalb der letzten zehn Jahre vor seinem Tod gemacht hat, erhöhen grundsätzlich den Wert des Pflichtteils.

Bei Schenkungen an Ehegatten und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft beginnt die Zehn-Jahres-Frist sogar erst mit Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft.

Schenkungen während der Ehe/Lebenspartnerschaft führen demnach grundsätzlich immer zu dem Pflichtteilergänzungsanspruch.

Der verschenkte Gegenstand wird fiktiv dem Nachlass hinzugerechnet. Aus dem so erhöhten Nachlass errechnet sich dann der Pflichtteilsanspruch.



Der direkte Draht

EXPERTEN AM TELEFON

Rund ums Erbrecht

Das Institut für Erbrecht ist ein Zusammenschluss von Erbrechtsspezialisten. Ziel des Institut für Erbrecht ist es, dem Ratsuchenden sowohl bei der Abwicklung von Nachlassfällen, Erbstreitigkeiten, aber auch in der Nachlassplanung professionelle Beratung anbieten zu können

www.erbrecht-insitut.de

Auf dieser Internetseite finden sich umfangreiche rechtliche Informationen rund um Testament, Erbe, Erbschaft, Pflichtteil, Enterbung, Erbschaftsteuer, Kosten in Erbsachen, Vorsorgevollmacht, die Stiftung, das Recht des Erben, die Patientenverfügung und Vermächtnis.

www.erbrecht-ratgeber.de

Rechtsanwälte für eine erste telefonische Beratung oder eine ausführliche schriftliche Stellungnahme über E-mailberatung stehen zur Verfügung.

www.deutsche-anwalshotline.de

„Meins!“ Das neue Erbrecht regelt detailliert den Fall der Fälle. Und dabei kann der Erblasser durch sein Testament bei den nächsten Angehörigen durchaus lange Gesichter verursachen. Denn so einfach vererbt sich ein Haus nicht. BILD: PICTURE-ALLIANCE/GMS

SÜDKURIER-Telefonaktion zum neuen Erbrecht

Erben macht nicht immer nur Freude

Der Streit war lang, doch kurz vor Toresschluss hat der Gesetzgeber die Erbschaftsteuerreform doch noch unter Dach und Fach gebracht. Zum 1. Januar 2009 ist das neue Erbschaftsteuerrecht in Kraft getreten, gelten die neuen Regelungen fürs Erben und Vererben. Die Unsicherheit ist groß. Bei der SÜDKURIER-Telefonaktion gaben deshalb Erbrechts-Experten Lesern Auskunft.

1 Mein Onkel möchte mir sein Haus – Wert von etwa 420.000 Euro – vererben. Muss ich Steuern zahlen?

„Ja, Sie müssen Steuern bezahlen. Für Sie gilt ein Freibetrag von 20 000 Euro. Die restlichen 400 000 Euro müssten Sie versteuern, das wären 120 000 Euro.“

2 Das kann ich aber nicht bezahlen. Hilft es, wenn er es mir noch zu Lebzeiten schenken würde?

„Verschenken und Vererben ist dasselbe. Eine Möglichkeit wäre, wenn Ihr Onkel Sie adoptieren würde. Dann hätten Sie einen Freibetrag von 400 000 Euro und zwei Väter.“

3 Meine Frau ist verstorben und hat kein Testament hinterlassen. Was muss ich tun?

„Sie müssen sich an das Nachlassgericht wenden und einen Erbschein beantragen.“

4 Ich bin zum zweiten Mal verheiratet. Beide haben wir Kinder aus erster Ehe. Haben diese einen Pflichtteilsanspruch?

„Ja, jedes Kind hat gegenüber seinem leiblichen Elternteil einen Pflichtteilsanspruch.“

5 Meine Frau hat die Vorsorgevollmacht für ihren Vater. Kann er sie enterben und geht sie dann letzten Endes leer aus?

„Er kann jeder Zeit sein Testament machen und seine Tochter enterben. Sie bekommt dennoch ihren Pflichtteil.“

6 Wir haben einen landwirtschaftlichen Betrieb und wollen Teilflächen übergeben. Geht das so einfach?

„Unter einkommensteuerrechtlichem Aspekt ist zu überlegen, ob eine steuerrelevante Teilbetriebsaufgabe vorliegt. Dies ist unbedingt vorab zu prüfen, sonst könnte es nach dem Notartermin ein böses Erwachen geben.“

7 Ich lebe mit meiner Lebensgefährtin zusammen und würde ihr in meinem Testament gerne meine beiden Immobilien im Wert von etwa 520 000 Euro vermachen. Ist das sinnvoll?

„Ihre Lebensgefährtin müsste dann Steuern in Höhe von 150 000 Euro bezahlen. Sinnvoller wäre es, wenn Sie ihr die Immobilien bereits jetzt überschreiben und sich Nießbrauchsrecht sowie Rückforderungsrecht vorbehalten.“

ten. Oder Sie heiraten.“

8 Ich habe sieben Kinder aus drei Ehen und möchte ihnen mein Haus – Wert etwa 400 000 Euro – vererben. Müssen meine Kinder Steuern zahlen?

„Nein. Jedes Kind hat einen Freibetrag in Höhe von 400 000 Euro. Sie könnten sogar sieben solcher Häuser vererben.“

9 Meine Tante ist verstorben. Habe ich Anspruch auf einen Pflichtteil?

„Nein, diesen Anspruch haben nur Kinder und Ehegatten, eventuell noch die Eltern.“

10 Wir sind verheiratet und haben drei minderjährige Kinder. Wie sollte ich mein Testament gestalten?

„In diesem Fall würde ich empfehlen, dass sich die Eltern wechselseitig und die Kinder als Schlusserben einsetzen. Wenn die Kinder erwachsen sind, kann man das Testament immer noch ändern.“

11 Meine Frau ist letztes Jahr verstorben. Gilt nun das alte oder das neue Recht?

„Sie können noch bis zum 30. Juni 2009 zwischen dem alten und dem neuen Recht wählen. Man muss von Fall zu Fall entscheiden, welches besser ist. Am besten wenden Sie sich an einen Fachanwalt oder Steuerberater.“

12 Wir sind eine Erbengemeinschaft und verfügen nun über ein Haus. Die Anteile daran wollen wir einem von uns übertragen. Geht das problemlos?

„Das geht, aber man muss abklären, ob dies Schenkungssteuer auslöst.“

13 Eine Bekannte – wir sind nicht verwandt – will mir ihr Haus vererben. Wie hoch sind die Steuern?

„Der Freibetrag beträgt 20 000 Euro. Alles, was darüber liegt, ist mit 30 Prozent zu besteuern.“

14 Ich habe folgendes Problem: Ich bin verheiratet, getrennt lebend, aber noch nicht geschieden. Was passiert bei meinem Tod? Erbt meine Noch-Frau?

„Ja, denn die Rahmenbedingungen sind dieselben, ob sie zusammen oder getrennt leben. Wenn Sie nicht wollen, dass Ihre Frau erbt, dann müssen Sie sich scheiden lassen.“

15 Mein Sohn hat nach dem Tod meiner Frau den Pflichtteil geltend gemacht. Wenn ich wieder heirate und versterbe, kann er dann nochmals seinen Pflichtteil geltend machen?

„Ja, wenn Sie wieder heiraten und versterben kann er seinen Pflichtteil geltend machen.“

16 Ich pflege jemanden, mit dem ich nicht verwandt bin. Diese

Person möchte mir 40 000 Euro hinterlassen. Muss ich Steuern bezahlen?

„Nein. Der Pflegefreibetrag wurde von 5200 Euro auf 20 000 Euro erhöht. Zudem haben Sie einen persönlichen Freibetrag von nochmals 20 000 Euro. Der Freibetrag für die Beerdigung beträgt zudem 10 000 Euro.“

17 Ich möchte mein Testament machen. Soll ich zum Notar?

„In einfachen Fällen genügt ein handschriftliches Testament. Bei besonderen Regelungen sollten Sie sich zumindest beraten lassen. Zur Sicherheit können Sie auch zum Notar und das Testament beim Nachlassgericht hinterlegen.“

18 Ich bin Deutscher, meine Frau Französin. Wir haben gemeinsames Wohneigentum in Deutschland und wollen unser Testament verfassen. Welches Erbrecht kommt zur Anwendung?

„Beim Erbrecht ist die Staatsbürgerschaft maßgeblich. Diesen speziellen Fall muss man anhand des internationalen Privatrechts lösen.“

19 Meine Tochter ist verstorben. Sie hat keine Kinder. Ihr Ehemann ist Alleinerbe. Habe ich einen Anspruch?

„Sie als Mutter haben Pflichtteilsansprüche in Höhe eines Achtels des Gesamtvermögens Ihrer Tochter.“

AURELIA SCHERRER

TIPPS AUS DER PRAXIS

ENTERBUNG
Entscheidung des Erblassers

Man ist als Erblasser grundsätzlich frei in seiner Entscheidung, wen man als Erben seines Vermögens einsetzen möchte. Für eine Enterbung reicht es bereits aus, wenn man in seinem Testament anordnet, dass eine bestimmte Person als Erbe ausgeschlossen sein soll. In diesem Fall ist die enterbte Person auch von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen. Die Entscheidung jemanden zu enterben bedarf keiner Begründung und erstreckt sich im Zweifel auch auf die Abkömmlinge der enterbten Person. Zu beachten ist allerdings, dass den nächsten Angehörigen im Falle der Enterbung ein gesetzliches Pflichtteilsrecht zusteht.

GESETZLICH GESICHERT
Anspruch auf Auskunft



Gerhard Ruby

Der Gesetzgeber hat für Erben, Pflichtteilsberechtigten und Nachlassgläubiger zahlreiche Auskunftsansprüche vorgesehen. Damit soll sichergestellt werden, dass dem Anspruchsinhaber relevante Informationen zur Verfügung gestellt werden. In der Praxis müssen diese Auskunftsansprüche nicht selten vor dem eigentlichen Hauptanspruch geltend gemacht und durchgesetzt werden.

PFLICHTTEIL
Die Hälfte des Erbteil-Wertes

Die Höhe des Pflichtteilsanspruchs orientiert sich an der gesetzlichen Erbquote. Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Es ist also der gesetzliche Erbteil, der die Hälfte des Wertes des Erbteils bilden würde, wenn alle potentiellen gesetzlichen Erben mit zu berücksichtigen, auch wenn sie für erbunwürdig erklärt wurden oder das Erbe ausgeschlagen haben. Es werden bei der Bestimmung der Pflichtteilsquote nur die Erben nicht berücksichtigt, die auf ihren Erbteil verzichtet haben. Mit der Pflichtteilsquote ist der Pflichtteilsberechtigten am Wert des Nachlasses beteiligt.

RESTANSPRUCH
Wenn der Erbteil geringwertig ist



Elmar Uricher

Ist der hinterlassene Erbteil im Wert geringer als die Hälfte des gesetzlichen Pflichtteils, so kann der Pflichtteilsberechtigten von dem oder den Miterben als Pflichtteil den Wert des Differenzbetrages bis zur Erlangung des vollen Pflichtteils verlangen. Dieser Pflichtteilsrestanspruch ist eine auf Geldzahlung gerichtete Forderung gegen die Miterben und stellt eine Nachlassverbindlichkeit dar.

VERMÄCHTNIS
Zum Beispiel die goldene Uhr

Durch die Anordnung eines Vermächtnisses in seinem Testament kann der Erblasser einem Dritten einen bestimmten Vermögensgegenstand zuwenden. Der Bedachte wird in diesem Fall in aller Regel nicht Erbe, sondern hat als sogenannter Vermächtnisnehmer lediglich eine Forderung gegen den oder die Erben bzw. gegen einen anderen Vermächtnisnehmer. Gegenstand eines Vermächtnisses kann etwa die Zuwendung eines Geldbetrages, die Einräumung eines lebenslangen Nutzungsrechts an einer Wohnung oder schlicht die Übertragung eines konkreten Gegenstandes wie einer goldenen Uhr sein.

PFLICHTTEIL
Testierfreiheit eingeschränkt



Dettlef Werner

Der Pflichtteil ist ein gesetzlicher Erbsanspruch, der immer dann eingreift, wenn der Erblasser durch Testament einen nahen Angehörigen von der Erbfolge nach seinem Tod ausschließt. Eine Einschränkung der Testierfreiheit. Der im Testament von der Erbfolge ausgeschlossene nächste Angehörige wird zwar nicht Erbe, er erwirbt jedoch einen Geldanspruch gegen den oder die Erben.